

25. November 1876

Dekret betreffend das Begräbniswesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern *[Aufgehoben durch G vom 6. 5. 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; BSG 410.11]* und von Artikel 53, zweites Lemma, der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft *[SR 101]*,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Das Begräbniswesen ist Ortspolizeisache.
- ² Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhofe versagt werden.

Art. 2

- ¹ Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.
- ² Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann, auf ärztliches Gutachten, die Ortspolizei eine öffentliche Begräbnisfeier, beziehungsweise ein öffentliches Leichengeleite überhaupt untersagen.

Art. 3

Der Gebrauch der öffentlichen Kirchenglocken während des Begräbnisses ist da, wo derselbe gewünscht wird und die örtliche Übung besteht, unentgeltlich zu gestatten.

Art. 4

Die Ortspolizei hat für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen und, wo Ruhestörungen vorauszusehen sind, dafür zu sorgen, dass nicht Beerdigungen von Gliedern verschiedener Konfessionen und Religionsgenossenschaften zusammentreffen.

II. Von den Friedhöfen

Art. 5

[Fassung vom 17. 9. 1992] Die zurzeit vorhandenen Friedhöfe können so lange benützt werden, als dieselben nach Massgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbniswesen als geeignet erscheinen.

Art. 6

- ¹ *Neue* Friedhöfe dürfen nur in angemessener Entfernung von den Ortschaften und Wohnungen, Quellen, Wasserleitungen usw. auf einem dazu tauglichen, dem freien Luftzug offenen und Grundwasserschwankungen möglichst wenig ausgesetzten Grund und Boden angelegt werden. Dieselben müssen einen der Bevölkerungszahl des Begräbnisbezirkes entsprechenden Gebietsumfang darbieten.
- ² Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für die Erweiterung bestehender Friedhöfe.

Art. 7

- ¹ Jedes Projekt der Anlage eines neuen Friedhofes oder der Erweiterung eines bestehenden soll nach Vornahme einer sanitätspolizeilichen Untersuchung amtlich bekannt gemacht werden mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zur Anbringung von Oppositionen. Von dem Vorhaben ist auch der kantonale Sanitätsbehörde Kenntnis zu geben und dieser das Recht des Einspruches eingeräumt.
- ² ... *[Aufgehoben am 17. 9. 1992]*

³ Hinsichtlich der zwangsweisen Entziehung oder Beschränkung des hierzu in Anspruch genommenen Grundeigentums gelten die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 *[Aufgehoben durch G vom 3. 10. 1965 über die Enteignung; BSG 711]*.

Art. 8

Die Friedhöfe sollen angemessen eingefristet, mit Türen versehen und zu keinem ihrer eigentlichen Bestimmung als Ruhestätte der Verstorbenen fremden Gebrauche benutzt werden.

Art. 9

Da wo sich mehrere Einwohnergemeinden, namentlich wenn dieselben zur nämlichen Kirchgemeinde gehören, vereinigen, einen gemeinsamen Friedhof entweder neu zu erstellen oder den bereits bestehenden auch fernerhin gemeinschaftlich fortzubedenken, haben die zu einem Begräbnisbezirk vereinigten Gemeinden durch ein Reglement, das von den einzelnen Einwohnergemeindeversammlungen zu genehmigen ist, die erforderlichen Vorschriften über die gemeinsame Verwaltung des Begräbniswesens, namentlich hinsichtlich der Beitragspflicht an die Kosten und der gemeinsamen Verwaltungsbehörde, aufzustellen.

Art. 10

¹ Die Kosten der Erstellung, Erweiterung und Unterhaltung der Friedhöfe, die Kosten der Aufsicht über dieselben und über die Beerdigungen, insbesondere die Beerdigungskosten von Unbekannten, Unterstützten, Unbemittelten und dergleichen, sowie überhaupt sämtliche auf das Begräbniswesen bezügliche Verwaltungskosten fallen der Ortsgemeindekasse zur Last.

² Vorbehalten bleiben die nach Mitgabe der Begräbnisreglemente zulässigen Gebühren. *[Fassung vom 14. 4. 2003]*

³ In dem im vorgehenden Artikel erwähnten Falle haben die einzelnen Einwohnergemeinden an die Kosten des Begräbniswesens im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl beizutragen.

III. Von der Beerdigung der Leichen

Art. 11

¹ Die Beerdigung *aller* in einem Begräbnisbezirk Verstorbenen mit Inbegriff der Totgeborenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf dem in diesem Bezirke befindlichen öffentlichen Begräbnisplatze (Friedhof) stattzufinden.

² Für das Begraben von Leichnamen in nicht mit dem öffentlichen Friedhof verbundenen besonderen Familiengrüften ist eine spezielle Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

³ Ausnahmsweise, wenn die Verwandten des Verstorbenen oder die Gemeindebehörde des Wohnortes den Leichnam zur Bestattung übernehmen wollen, darf eine Verabfolgung desselben ausser den Begräbnisbezirk stattfinden, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

⁴ Der Arzt, welcher den Tod feststellt, hat auf der Todesbescheinigung zu erklären, dass einem Wegtransport der Leiche aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht *[Fassung vom 7. 5. 1963]*.

Art. 12

¹ Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niedern oder zu hohen Temperatur geschützten Orte aufbewahrt werden.

² Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 13

¹ In volkreichen Gemeinden können *Leichenhäuser* mit anständigen und mit den entsprechenden Vorrichtungen, namentlich auch für anzustellende Wiederbelebungsversuche, versehenen Räumlichkeiten, wo die Leichen untergebracht werden können, erstellt werden.

² Wo solche Leichenhäuser bestehen, kann die Ortspolizei deren Benutzung obligatorisch erklären.

Art. 14

¹ Kein Leichnam soll beerdigt werden, es seien denn, bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72

Stunden, und in der anderen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschiede verflossen.

² Für längere Aufbewahrung der Leiche ist bei der Ortspolizeibehörde eine Bewilligung einzuholen.

³ Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden:

1. wenn durch ein längeres Aufbewahren des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet wird; hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig;
2. wenn der Leichnam seziert worden, wofür ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist;
3. wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet;
4. wenn ein Kind totgeboren worden.

Art. 15

Eine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister, beziehungsweise vor Vorweisung der daherigen amtlichen Bescheinigungen des Zivilstandsbeamten, darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden (Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 Artikel 21 *[Aufgehoben, jetzt V vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen, sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland, SR 818.61]*).

Art. 16

¹ Die Leichname sollen der Reihenfolge nach beerdigt werden, insofern für eine ausnahmsweise Beerdigung keine besondere Berechtigung oder Bewilligung besteht.

² Die Gräber sind auf geeignete Weise mit den entsprechenden Nummern zu versehen.

Art. 17

Die Totengräber dürfen keinen Leichnam ohne amtlichen Erlaubnisschein der Ortspolizeibehörde beerdigen. Sie haben ein Verzeichnis über die Gräber nach Namen, Geschlecht und Alter der Beerdigten und nach fortlaufenden Nummern zu führen und am Ende jedes Jahres eine Abschrift desselben dem betreffenden Civilstandsbeamten zu übergeben.

Art. 18

¹ Die Gräber sollen, unter Verantwortlichkeit des Totengräbers, bei Erwachsenen eine Tiefe von 1 Meter und 80 Centimeter, bei Kindern von drei bis zwölf Jahren eine Tiefe von 1 Meter und 50 Centimeter und bei Kindern unter drei Jahren eine solche von 1 Meter und 20 Centimeter besitzen.

² Überdies sollen die einzelnen Gräber in der Entfernung von wenigstens 30 Centimeter neben- und voneinander gemacht, auch nie zwei Särge übereinander gelegt und kein Grab vor Ablauf von wenigstens 20 Jahren wieder geöffnet werden.

³ Frühere Öffnung der Gräber sowie Versetzung von Leichnamen von alten auf neue Friedhöfe sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichen Gutachten zulässig.

Art. 19

Über aufgefundene Leichname findet jeweilen eine amtliche Besichtigung statt; eine Sektion des Leichnames von Amtes wegen wird jedoch nur vorgenommen

- a bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, in welchen Fällen nach Mitgabe des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen *[Aufgehoben, jetzt G vom 15. 3. 1995 über das Strafverfahren; BSG 321. 1]* (Art. 108 ff.) verfahren wird;
- b aus sanitätspolizeilichen Gründen auf Weisung der zuständigen Sanitätspolizeibehörde;
- c auf Begehren der Anverwandten des Verstorbenen.

Art. 20

¹ Die Untersuchungs- und Beerdigungskosten der im vorgehenden Artikel bezeichneten Verstorbenen werden aus deren Nachlass bestritten; ist kein Vermögen vorhanden, so sind die Beerdigungskosten durch die Gemeinde, in welcher der Leichnam aufgefunden wurde, die Untersuchungskosten dagegen in den Fällen von Artikel 19 Buchstaben a und b durch den Staat, im Falle von Buchstabe c durch die Anverwandten des Verstorbenen zu bezahlen.

² Für Nichtkantonsangehörige sind die bezüglichen Staatsverträge sowie das Bundesgesetz vom 22.

Brachmonat 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone massgebend.

IV. Strafbestimmung

Art. 21

Übertretungen dieses Dekretes werden, wenn nicht ein schweres Vergehen vorliegt, durch den Polizeirichter mit einer Busse bis auf 100 Franken bestraft, welche Strafe beim Rückfalle zu verdoppeln und unter erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung zu verschärfen ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

... [Aufgehoben am 14. 4. 2003]

Art. 23

Dieses Dekret tritt, nach erhaltener Bundesgenehmigung, auf den 1. Januar 1877 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist mit dessen weiterer Vollziehung beauftragt.

Art. 24

Durch dieses Dekret werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben

1. die Polizeiverordnung vom 28. Juni 1826 über Verstorbene, Beerdigungen und Gottesäcker;
2. die Kreisschreiben vom 7. Juli 1834, 5. Januar 1855, 29. September 1858 und 20. Juni 1859 betreffend die Beerdigung von Selbstmördern, Unbemittelten, Ertrunkenen und Unterstützten;
3. der Artikel 12 der Predigerordnung vom 20. September 1824;
4. die Verordnung vom 24. Mai 1876 über die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Kirchgemeinden.

Bern, 25. Wintermonat 1876

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Sahli*
Der Staatsschreiber: *v. Stürler*

Das vorstehende Dekret hat am 28. Christmonat 1876 die Bundesgenehmigung erhalten.

Anhang

Änderungen

7.5.1963 D

GS 1953/67, in Kraft am 7. 5. 1963

17.9.1992 D

GS 1992/332, in Kraft am 15. 12. 1992

14.4.2003 D

BAG 03–122, in Kraft am 1. 1. 2004